

Hochschule Harz, Domplatz 16, 38820 Halberstadt

Hochschule Harz
Dezernat für studentische Angelegenheiten
Frau Thieme/Frau Rusch

Matthias Wiener

Hochschuldozent für Öffentliche Finanz-
wirtschaft und Kommunal-
verfassungsrecht

Domplatz 16

38820 Halberstadt

Telefon 03943 – 659-408

Telefax 03943 – 659-5408

E-Mail mwiener@hs-harz.de

Datum 30. Januar 2025

Erstgutachten zur Bachelorarbeit

**„Kosten- und Leistungsrechnung in den Kommunen in Sachsen-Anhalt:
Analyse zur Umsetzung der Pflichtregelung des § 20 Abs. 1 KomHVO LSA“**

vorgelegt von

**Herr Marcel Domenz
(Matrikelnummer: 29867)**

Institution: Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften

Studiengang: Verwaltungsökonomie

Abgabedatum: 27.01.2025

Zweitgutachter: Herr Prof. Dr. Oliver Junk

Herr Domenz (Verf.) beschäftigt sich in seiner Bachelorarbeit mit dem kommunalen Haushaltswesen, speziell der Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Mit der Haushaltsreform waren große Hoffnungen verbunden, dieses interne Steuerungsinstrument in den Kommunen zu implementieren. Dies ist allerdings nicht flächendeckend gelungen. Der Verf. möchte in seiner Bachelorarbeit den Umsetzungsstand der Kosten- und Leistungsrechnung in den Kommunen von Sachsen-Anhalt untersuchen und zudem Handlungsempfehlungen für einen unterschiedlichen Adressantenkreis geben.

Aufbau und Form:

Der aus dem Inhaltsverzeichnis hervorgehende Aufbau der vorliegenden Bachelorarbeit ist nachvollziehbar. Der wissenschaftliche Schwerpunkt, der unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden erarbeitet werden soll, geht aus dem Inhaltsverzeichnis hervor. Deutlich wird allerdings bereits hier ein sehr umfangreicher theoretischer Teil.

Die vorgelegten knapp 55 Seiten reinen Text umfassende Bachelorarbeit bewegt sich quantitativ im mittleren Bereich vergleichbarer wissenschaftlicher Abschlussarbeiten. Insgesamt hat die Arbeit einen Umfang von 80 Seiten und einen sehr umfangreichen Anhang. Enthalten sind eine Gendererklärung, ein Abbildungsverzeichnis, ein Tabellenverzeichnis, ein Abkürzungsverzeichnis, ein Literaturverzeichnis, ein Anhangsverzeichnis und eine eidesstattliche Erklärung. Sämtliche Verzeichnisse sind übersichtlich und sehr gut gelungen.

Im Hinblick auf die formale Sphäre ist die vorgelegte Bachelorarbeit von wenigen Orthografiefehlern gekennzeichnet. Die Arbeit liest sich weit überwiegend flüssig. Eine intensivere Schlussredaktion hätte hier den Gesamteindruck noch steigern können. Die Grafiken hätte teilweise etwas größer ausfallen dürfen. Etwas ungeschickt wirken die Kapitelüberschriften in den Kopfzeilen, die sich mit den jeweiligen Überschriften doppeln.

Methodik:

Der Verf. stellt zunächst die theoretischen Grundlagen dar und nutzt dafür eine Dokumentenanalyse. Zudem untersucht er die Regelungen in den übrigen Bundesländern und gleicht diese mit der von Sachsen-Anhalt ab. Im primärempirischen Teil der Studie ermittelt der Verf. den Umsetzungsstand der KLR in Sachsen-Anhalt sowie deren Ausgestaltungen und Hindernisse. Dazu nutzt er eine Onlineumfrage sowie eine Regressionsanalyse. Abschließend werden Handlungsempfehlungen für unterschiedliche Adressatenkreise abgeleitet. Um seine Forschungsfrage (S. 2) zu untersuchen stellt der Verf. Hypothesen auf (S. 3). Die Forschungsfrage ist zielgerichtet und die Ableitung der Hypothesen einwandfrei. Das Vorgehen ist insgesamt sehr schlüssig und mustergültig. Der Verf. betreibt insgesamt einen hohen Aufwand.

Zitierweise und Nachweisbarkeit:

Aus qualitativer Sicht ist die Literaturbasis angesichts der Thematik und der in entsprechender Breite und Tiefe der zur Verfügung stehenden Literatur nicht zu beanstanden. Seine Aussagen belegt der Verf. mit insgesamt 204 Fußnoten auf 55 Textseiten. Der Fußnotenapparat ist hervorragend gelungen. Er gibt formal keinen Grund zur Beanstandung.

Inhalt und wichtige Ergebnisse:

Die Einleitung (ab S. 1) ist prägnant. Einige Aussagen hätten allerdings einer vertiefenden Ausführung bedurft, so z.B., dass eine KLR im öffentlichen Sektor als notwendig anzusehen ist. Anschließend legt der Verf. die Zielstellung und den Aufbau der Arbeit dar. Das erfolgt kurz aber insgesamt an dieser Stelle ausreichend.

Die theoretischen Grundlagen (ab S. 4) sind inhaltlich einwandfrei. Der Verf. beweist, dass er die fachlichen Aspekte einer KLR verinnerlicht hat und präzise wieder geben kann. Die Ausführung bis S. 20 geraten aber insgesamt zu lang. Der Verf. gibt hier sehr viel Lehrbuchwissen wieder. Für den Fortgang der Arbeit war das in dieser Intensität nicht erforderlich. Bei den Aspekten und der Bedeutung der KLR (ab S. 20) sind mehrere plakative Aussagen enthalten, deren Beweis fehlt. Die Darlegung der Ausgangssituation der Kommunen gelingt und wird gut zusammengefasst (ab S. 22). Ab S. 26 beginnt das Kernstück der Arbeit, die Analyse des § 20 Abs. 1 KomHVO LSA. Die Ausführungen sind nachvollziehbar und gut dargelegt. Wünschenswert wäre noch eine nähere rechtswissenschaftliche Analyse von „Soll-Vorschriften“ sowie der „örtlichen Bedürfnisse“ gewesen. Das Untersuchungsdesign und die methodische Vorgehensweise (ab S. 30) wird nachvollziehbar, transparent, umfassend und vorbildlich erläutert. Der Verf. beweist hier große Sachkenntnisse. Insgesamt wurden durch einen Onlinefragebogen 133 Kommunen befragt, 69 nahmen daran teil. Das ist eine gute Quote und lässt allgemeingültige Schlussfolgerungen zu. Die Datenauswertung (ab S. 33) gelingt dem Verf. sehr gut und bietet hervorragende Erkenntnisse. Die sich anschließenden Handlungsempfehlungen (ab S. 49) differenziert der Verf. nach Kommunen mit KLR und ohne KLR sowie dem Ordnungsgeber. Die Empfehlungen sind schlüssig. Gleiches gilt für die Schlussbetrachtung (S. 53).

Die Studie ist handwerklich hervorragend und bietet im primärempirischen Teil kaum Anlass zur Kritik. Jedoch fehlt eine tiefere Untersuchung größerer Fragestellungen, etwa der Einführung einer KLR nur in größeren Kommunen (z.B. ab 25.000 Einwohner) oder nur in gebührenrelevanten Aufgabenbereichen. Angesichts des Fachkräftemangels in den kommunalen Finanzbereichen hätte sich der Gutachter mehr Mut vom Verfasser an dieser Stelle gewünscht.

Zusammenfassende Bewertung:

Nach der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Harz soll die Bachelorarbeit zeigen, dass Studierende in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck – festzustellen, ob Studierende die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben haben – entsprechen. Wissenschaftliches Arbeiten zeichnet sich dadurch aus, dass bekanntes Wissen durch methodische und systematische Forschung und deren Weitergabe erweitert wird.

Der eingangs dargelegten und selbstgestellten Aufgabe kommt der Verf. in jeder Hinsicht nach. Die Erkenntnisse sind äußerst interessant. Die Studie bringt einen deutlichen und eigenständigen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn. Der Verf. weist mit ihrer vorgelegten Bachelorarbeit nach, dass sie ein sehr eng eingegrenztes Thema mit wissenschaftlichen Methoden selbständig untersuchen kann.

Angesichts der Vorzüge bewerte ich die Bachelorarbeit nach den Vorgaben der Bachelorprüfungsordnung mit


Matthias Wiener

1,3 („sehr gut“).